

Wahlordnung

der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth*

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth hat am 24.11.2025 gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBl. I, S. 3306 folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Bildung und Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus 85 Mitgliedern, die von Wahlpersonen aus der Mitte der IHK-Gremien für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Wahlpersonen sind die 270 durch die IHK-Zugehörigen in allgemeiner, geheimer und freier Wahl gem. §§ 4 – 25 unmittelbar gewählten Mitglieder der IHK-Gremien.
- (2) Die Vollversammlung der IHK für Oberfranken Bayreuth soll ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur des IHK-Bezirks sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Wahlbezirken berücksichtigen.
- (3) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vor Ablauf der in Abs. 1 vorgesehenen Amtszeit
 1. durch Tod,
 2. durch Amtsniederlegung,
 3. mit der Feststellung, dass bei dem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 6 Abs.1
 - a) zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorhanden waren,
 - oder
 - b) zum Zeitpunkt der Feststellung nicht mehr vorliegen,
 - oder
 4. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird.

Die Feststellung nach Nummer 3 hat die Vollversammlung auf Antrag zu beschließen. Der Präsident hat den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der IHK zu stellen.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung wird nicht berührt durch den Wechsel in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk. Abweichend von § 6 Abs. 2 bleibt die Mitgliedschaft gleichfalls unberührt, soweit Mitglieder der Vollversammlung nach Beginn ihrer Mitgliedschaft durch Unternehmensfusion, -zusammenschluss oder -wechsel ihre Wählbarkeit vom selben IHK-Zugehörigen ableiten.
- (4) Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bleibt unberührt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 3 Nachwahl

- (1) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung vorzeitig aus, kann das IHK-Gremium, das es gewählt hat (§ 21), ein neues Mitglied wählen (Nachwahl).
- (2) Die Nachwahl erfolgt jeweils bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die IHK-Zugehörigen.
- (2) Jeder IHK-Zugehörige kann sein Wahlrecht nur einmal ausüben.
- (3) Das Wahlrecht ruht bei IHK-Zugehörigen solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen, oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
 - a) für IHK-zugehörige natürliche Personen von diesen selbst; falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

*Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 12.04.2021 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung oder dem IHK-Gremium in der Wahlperiode 2022-2026 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft.
Diese sind abrufbar unter <https://www.bayreuth.ihk.de/wahlordnung-2022-2026>

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einen zur Ausübung des aktiven Wahlrechts Bevollmächtigten ausgeübt werden.
- (3) Für IHK-Zugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im IHK-Bezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. In begründeten Einzelfällen kann der Wahlausschuss auch darüber hinaus eine Wahlbevollmächtigung durch Beschluss zulassen.
- (4) Sind mehrere Personen wahlberechtigt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (5) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Abs. 3 vorliegt.
- (6) Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung, das Wahlrecht auszuüben, durch einen Handelsregisterauszug oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen. Bei Wahlbevollmächtigten bedarf es einer zu diesem Zweck ausgestellten Vollmacht.

§ 6 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind natürliche Personen, die spätestens am letzten Tag der Wahlfrist volljährig, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst IHK-Zugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer IHK-zugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellte Bevollmächtigte im Sinne von Satz 3 sowie § 5 Abs. 2 IHKG. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen. Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.
- (2) Für jeden IHK-Zugehörigen kann sich nur ein Kandidat zur Wahl stellen. Ist bereits ein Vertreter eines IHK-Zugehörigen Mitglied der Vollversammlung, kann ein weiterer Vertreter dieses IHK-Zugehörigen weder nachrücken noch mittelbar gewählt werden.
- (3) Ist eine natürliche Person in verschiedenen Wahlgruppen bzw. Wahlbezirken wählbar, kann sie nur einmal kandidieren.

§ 7 Wahlgruppen

- (1) Die IHK-Zugehörigen werden gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 IHKG zum Zwecke der Wahl unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Besonderheiten des IHK-Bezirks sowie der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Gewerbegruppen in Wahlgruppen eingeteilt. Die Größe der Wahlgruppen richtet sich insbesondere nach dem Gewerbeertrag, der Beschäftigtenzahl und der Zahl der ihnen zuzurechnenden IHK-Zugehörigen.
- (2) Es werden folgende Wahlgruppen gebildet:
 1. Industrie
 2. Handel/Tourismus
 3. Dienstleistungen

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Als Wahlbezirke gelten die nach § 9 IHK-Satzung gebildeten IHK-Gremien. Jeder Wahlbezirk umfasst die IHK-Zugehörigen, die in diesem Bezirk eine gewerbliche Niederlassung haben.
- (2) Folgende Wahlbezirke sind gebildet:
 1. Bamberg
 2. Bayreuth
 3. Forchheim
 4. Hof
 5. Kronach
 6. Kulmbach
 7. Lichtenfels
 8. Marktreidwitz/Selb

§ 9 Wahlausschuss

- (1) Die Vollversammlung wählt zur Durchführung jeder unmittelbaren Wahl einen Wahlausschuss, der aus 4 Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Wahlausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch einen Stellvertreter vertreten sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie können auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Unabhängig vom Vertretungsfall haben die gewählten Stellvertreter ein ständiges Teilnahme- und Rederecht in den Wahlausschusssitzungen. Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste Wahlausschussmitglied vertreten. Der Wahlausschuss kann durch den Hauptgeschäftsführer benannte Personen als Wahlhelfer bestimmen und sich bei der Wahrnehmung seiner Tätigkeit deren Unterstützung bedienen. Er kann einzelne Aufgaben auf die Wahlhelfer übertragen.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Modalitäten der Wahl. Er bestimmt den Zeitpunkt an welchem die Stimmen der IHK vorliegen oder auf dem Wahlserver gespeichert sein müssen (Ende der Wahlfrist).

§ 10 Wählerlisten

- (1) Nach den Vorgaben des Wahlausschusses stellt die IHK zur Vorbereitung der Wahl für jede Wahlgruppe, getrennt nach Wahlbezirken, eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste) auf. Die Wählerlisten können auch in Dateiform erstellt werden. Sie enthalten Angaben zu Name, Firma, Anschrift, Wahlgruppe, Wahlbezirk, Ident-Nummer und Wirtschaftszweig der Wahlberechtigten.
- (2) Bei der Aufstellung der Wählerlisten legt die IHK die ihr vorliegenden Unterlagen zu einem vom Wahlausschuss bestimmten Zeitpunkt zu Grunde. Wahlberechtigte, die ausschließlich als persönlich haftende Gesellschafter eines anderen Wahlberechtigten oder als Besitzgesellschaft eines anderen Wahlberechtigten tätig sind, werden der Wahlgruppe des anderen Wahlberechtigten zugeordnet.
- (3) Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören können, werden in einer Wählerliste in der Wahlgruppe aufgeführt, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. Im Zweifel bestimmt der Wahlausschuss die Wahlgruppe.
- (4) Die Wählerliste wird mindestens zwei Wochen zur Einsicht durch Wahlberechtigte oder deren Bevollmächtigte ausgelegt. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (5) Einsprüche gegen die Wählerliste oder Anträge auf Aufnahme in eine Wahlgruppe oder auf Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder in Textform beim Wahlausschuss einzulegen. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche und Anträge. Er kann auch von Amts wegen Änderungen vornehmen. Nach Erledigung aller Einsprüche und Anträge stellt der Wahlausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Wählerlisten fest.
- (6) Wählen kann nur, wer in den festgestellten Wählerlisten eingetragen ist oder bis einen Tag vor dem Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) nachweist, dass sein Wahlrecht erst nach Ablauf der Frist des Abs. 5 entstanden ist.
- (7) Die IHK ist berechtigt, Name, Firma, Anschrift, E-Mail Adresse und Wirtschaftszweig von Wahlberechtigten an Bewerber und Kandidaten (§ 12) und deren Bevollmächtigte zum Zwecke der Wahlwerbung zu übermitteln. Die Bewerber und Kandidaten oder deren Bevollmächtigte haben sich dazu schriftlich zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten. Die Verpflichtungserklärung kann auch per Fax oder mittels eines eingescannten Dokuments per E-Mail übermittelt werden.
- (8) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten enthalten sind, bestehen nicht
 1. das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.05.2018, S. 2),
 2. die Mitteilungspflicht gemäß Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und
 3. das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten gemäß Absatz 3 nehmen kann. Die Einsicht ist auch über die Frist in Absatz 3 hinaus zulässig.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht Zeit und Ort für die Einsichtnahme der Wählerlisten mit dem Hinweis auf die in § 10 Abs. 5 genannten Möglichkeiten der Einreichung von Anträgen und Einsprüchen einschließlich der dafür vorgesehenen Fristen bekannt.
- (2) Der Wahlausschuss fordert im Wege einer Bekanntmachung die Wahlberechtigten auf, bis drei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist für jede Wahlgruppe Wahlvorschläge bei ihm einzureichen. Er weist darauf hin, wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe und jedem Wahlbezirk zu wählen sind.
- (3) Außerdem macht der Wahlausschuss das Ende der Wahlfrist (§ 9 Abs. 2) bekannt.

§ 12 Wahlvorschläge und Kandidatenliste

- (1) Die wahlberechtigten IHK-Zugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk Wahlvorschläge einreichen. Wahlvorschläge sind schriftlich einzureichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax oder eingescanntem Dokument per E-Mail zulässig ist. Jeder Bewerber muss nach der festgestellten Wählerliste (§ 10 Abs. 6) der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, in denen er vorgeschlagen wird; andernfalls ist seine Bewerbung ungültig.
- (2) Die Wahlvorschläge sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Funktion im Unternehmen, Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm keine Tatsachen bekannt sind, die seine Wählbarkeit nach dieser Wahlordnung ausschließen. Der Wahlausschuss kann zu diesem Zweck verbindliche Formulare zur Verfügung stellen. Der Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützung (Selbstvorschlag).
- (3) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit. Zur Prüfung, insbesondere der Wählbarkeit, kann der Wahlausschuss weitere Angaben verlangen. Er fordert Bewerber unter Fristsetzung auf, Mängel zu beseitigen, soweit es sich nicht um in Abs. 4 genannte Mängel handelt. Soweit die Mängel nicht fristgerecht beseitigt werden, wird der betreffende Bewerber nicht in die Kandidatenliste aufgenommen.
- (4) Bei folgenden Mängeln der Wahlvorschläge wird keine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt:

- a) Die Einreichungsfrist wurde nicht eingehalten.
 - b) Das Formerfordernis nach Abs. 1 Satz 2 wurde nicht eingehalten.
 - c) Der Bewerber ist nicht wählbar.
 - d) Der Bewerber ist nicht identifizierbar.
 - e) Die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.
- (5) Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge jeder Wahlgruppe innerhalb eines Wahlbezirks in alphabetischer Reihenfolge zu einer Kandidatenliste zusammen und macht sie bekannt. Bei Namensgleichheit entscheidet der Vorname. Bei vollständiger Namensgleichheit legt der Wahlausschuss die Reihenfolge durch Losentscheid fest. Die Bekanntmachung kann auch durch Übersendung der Stimmzettel an die Wahlberechtigten erfolgen. In diesem Fall gilt als Tag der Bekanntmachung der vierte Tag nach der Aufgabe zur Post. Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor Ablauf der Wahlfrist erfolgen.
 - (6) Jede Kandidatenliste soll mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als in der Wahlgruppe und im Wahlbezirk zu wählen ist. Geht in einer Wahlgruppe und einem Wahlbezirk kein gültiger Wahlvorschlag ein, oder reicht die Zahl der gültigen Wahlvorschläge nicht aus, um die Bedingung des Satzes 1 für eine Kandidatenliste zu erfüllen, so wiederholt der Wahlausschuss die Aufforderung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass binnen zweier weiterer Wochen Wahlvorschläge, beschränkt auf diese Wahlgruppe und diesen Wahlbezirk, eingereicht werden können und macht Aufforderung und Nachfristsetzung bekannt. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist findet eine auf die gültigen Wahlvorschläge beschränkte Wahl statt.
 - (7) Der Wahlausschuss macht die Kandidatenlisten mit folgenden Angaben der Kandidaten bekannt: Familienname, Vorname, Funktion im Unternehmen und Bezeichnung des IHK-zugehörigen Unternehmens. Ergänzende Angaben kann der Wahlausschuss beschließen.
 - (8) Das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 findet in Bezug auf die in der Kandidatenliste enthaltenen personenbezogenen Daten keine Anwendung.

§ 13 Durchführung der Wahl und Wahlunterlagen

- (1) Die Wahl findet kombiniert elektronisch (elektronische Wahl) und schriftlich (Briefwahl) statt. Für den Fall, dass die Stimme in der elektronischen Form und per Briefwahl abgegeben wird, zählt die elektronisch abgegebene Stimme.
- (2) Die IHK versendet an alle Wahlberechtigten die als vertraulich gekennzeichneten Wahlunterlagen, bestehend aus den Zugangsdaten zum Wahlportal für die elektronische Wahl und den Unterlagen für die Briefwahl.
- (3) Für die Briefwahl werden den Wahlberechtigten folgende Unterlagen, übermittelt:
 - a) einen Vordruck für den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts (Wahlschein),
 - b) einen Stimmzettel,
 - c) einen Umschlag mit dem Aufdruck „IHK-Wahl!“ (Stimmzettelumschlag),
 - d) einen Umschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen (Rücksendeumschlag)
- (4) Zur Durchführung der elektronischen Wahl werden den Wahlberechtigten Zugangsdaten (Login und Passwort), URL zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals übermittelt.
- (5) Die Wahlunterlagen enthalten den Hinweis, dass die Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten persönlich und unbeobachtet sowie nur einmal – entweder in der elektronischen Form oder per Briefwahl – erfolgen darf.
- (6) Verlorene Wahlunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass die Wahlunterlagen nicht zugegangen sind, können auf Antrag durch den Wahlausschuss nach dessen Vorgaben neue Wahlunterlagen ausgestellt werden. Der Wahlausschuss kann unbeachtlich der Sätze 1 und 2 nach erfolgtem Versand der Wahlunterlagen die Zugangsdaten für die elektronische Wahl erneut versenden.

§14 Stimmabgabe bei elektronischer Wahl

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Wahlberechtigten am Wahlportal. Mittels der Zugangsdaten erhält der durch diese authentifizierte Wahlberechtigte auf einer von der IHK mitzuteilenden Internetadresse (Wahlportal) den Zugang zum elektronischen Stimmzettel. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) Der Wahlberechtigte ist über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit seine Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch den Wahlausübungsberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.
- (3) Die elektronische Wahl erfolgt durch Kennzeichnung der zu wählenden Kandidaten auf dem elektronischen Stimmzettel im Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel enthält die Kandidatenliste für die Wahlgruppe im Wahlbezirk sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste. Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind. Er kann für jeden Kandidaten jeweils nur einmal stimmen. Das Kumulieren von Stimmen ist nicht zulässig.
- (4) Bei der elektronischen Stimmabgabe gilt die Wahlberechtigung als gegeben, wenn die Stimmabgabe unter Verwendung der dem Wahlberechtigten mitgeteilten Login-Kennung und des entsprechenden Passworts geschieht und auf Abfrage bestätigt wird, dass Login und Passwort berechtigt genutzt werden und die Wahlberechtigung nach § 4 bestätigt wird. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

- (5) Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.
- (6) Der Wahlberechtigte muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, seine Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wahlberechtigten am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (7) Vor der Bestätigung für das Absenden der Stimme ist der Wahlberechtigte darauf hinzuweisen, wenn er keinen oder weniger Kandidaten gekennzeichnet hat, als in seiner Wahlgruppe zu wählen sind. Die Stimmabgabe für mehr Kandidaten, als in der Wahlgruppe zu wählen sind, ist technisch auszuschließen.
- (8) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die verwendete EDV-Anwendung geeignet ist, die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl sicherzustellen. Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 15 Technische Bedingungen an die elektronische Wahl

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass eine elektronische Stimmabgabe ausgeschlossen ist, wenn von diesem Wahlberechtigten bereits eine Stimme elektronisch erfasst wurde.
- (2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die IHK keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wahlberechtigten in dem von ihm hierzu verwendeten Endgerät kommen. Es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
- (3) Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss anonymisiert und nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmeingabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden. Eine kurzfristige Speicherung ist nur dann und nur solange zulässig, wie dies zur Abwehr von Massenmailangriffen notwendig ist. Der Wahlausschuss kann überprüfen, ob ein Wahlberechtigter elektronisch gewählt hat, um eine doppelte Stimmabgabe auszuschließen.
- (4) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses muss technisch sichergestellt werden, dass die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste getrennt gehalten werden, z. B. indem die elektronische Wahlurne und die elektronische Wählerliste auf verschiedener Serverhardware geführt werden oder indem die Trennung durch eine technisch in gleicher Weise sichere Lösung gewährleistet ist. Die Server müssen in Deutschland stehen.
- (5) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wahlberechtigter, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten).
- (6) Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 16 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Die Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online- Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0121-2024) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sind zu erfüllen, soweit in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist. Alternativen zur IuK-technischen Umsetzung sind zulässig, sofern die Schutzziele in mindestens gleicher Weise erreicht werden. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss autorisiert.
- (3) Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wahlberechtigten möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe in der Wählerliste kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) Werden hinsichtlich der elektronischen Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, soll der Wahlausschuss diese Störungen beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.
- (2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmenmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden

oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke, ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung, die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene elektronische Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den betroffenen Wählern ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen, die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlausschuss auch über eine Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntmachung und der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlausübungsberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Sie kann auf die elektronische Wahl sowie auf einzelne Wahlgruppen oder Wahlbezirke beschränkt werden.
- (4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die vom Wahlausschuss aufgrund von Störungen beschlossenen Maßnahmen sowie Wahlabbrüche oder Verlängerungen der Wahlfrist sind bekanntzumachen.

§ 18 Stimmabgabe bei Briefwahl

- (1) Die Briefwahl erfolgt durch Stimmzettel, welche für die Wahlgruppe im jeweiligen Wahlbezirk die Kandidatenliste sowie einen Hinweis auf die Anzahl der in der Wahlgruppe zu wählenden Kandidaten enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten ergibt sich aus der Kandidatenliste (§ 12 Abs. 5).
- (2) Der Wahlberechtigte darf höchstens so viele Kandidaten kennzeichnen, wie in der Wahlgruppe zu wählen sind. Er kennzeichnet die von ihm gewählten Kandidaten durch Ankreuzen des Feldes des jeweiligen Kandidaten auf dem Stimmzettel. Er kann für jeden Kandidaten nur einmal stimmen.
- (3) Der Wahlberechtigte hat den von ihm gemäß Absatz 2 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag zu legen und diesen zu verschließen. Anschließend ist der verschlossene Stimmzettelumschlag und der unterzeichnete Wahlschein im Rücksendeumschlag so rechtzeitig an die IHK zurückzusenden, dass die Wahlfrist gewahrt wird.
- (4) Die rechtzeitig bei der IHK eingegangenen Rücksendeumschläge werden zunächst hinsichtlich Zulassung oder Zurückweisung geprüft.

§ 19 Stimmauszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Der Vorsitzende des Wahlausschusses übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (2) Am Beginn der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss zunächst die Auszählung der elektronisch und sodann der per Briefwahl abgegebenen Stimmen. Die Ergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl werden jeweils gesondert festgestellt und vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet.
- (3) Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl. Zudem wird die elektronische Wählerliste für den Abgleich mit den Briefwahlstimmen zur Verhinderung der doppelten Stimmabgabe bereitgestellt. Hierbei erfolgt ein Abgleich mit der elektronischen Wählerliste, ob der Wahlberechtigte seine Stimme bereits abgegeben hat. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass bereits eine elektronische Stimmabgabe erfolgt ist, so wird die Briefwahlstimme aussortiert und für ungültig erklärt. Die elektronisch abgegebene Stimme zählt. Nach erfolgtem Abgleich werden die übrigen Briefwahlstimmen ausgezählt.
- (4) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der elektronischen Wahl ist die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig.
- (5) Für die elektronische Wahl stehen technische Möglichkeiten zur Verfügung, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.
- (6) Auf der Grundlage der Teilergebnisse der elektronischen Wahl und der Briefwahl stellt der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl für jeden Wahlkreis fest, welches vom Wahlausschuss in beschlussfähiger Stärke unterzeichnet wird.

§ 20 Gültigkeit der Stimmen

- (1) Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Rücksendeumschläge müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlausschusses oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlausschusses oder stellvertretende Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel
 - a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) die die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk zu wählen sind,
 - d) die weder in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag noch in einem verschlossenen Rücksendeumschlag eingehen.

Mehrere in einem Stimmzettelumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als nur ein Stimmzettel, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie sämtlich ungültig.

- (3) Rücksendeumschläge, die lediglich den Stimmzettelumschlag, nicht jedoch den Wahlschein enthalten, werden zurückgewiesen. Das gilt auch, falls der Wahlschein im Stimmzettelumschlag versendet wurde oder nicht ausreichend ausgefüllt ist. Kein Grund zurückzuweisen ist die Rücksendung der Wahlunterlagen in einem anderen als dem Rücksendeumschlag.

§ 21 Wahlergebnis

- (1) Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht.
- (2) Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder (§ 25 Abs. 2) für das IHK-Gremium entsprechend ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit unter den Ersatzmitgliedern gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss für jede Wahlgruppe und jeden Wahlbezirk das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge der Kandidaten fest, fertigt über die Ermittlung des Wahlergebnisses eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten in der festgestellten Reihenfolge bekannt.
- (4) Über die Veröffentlichung weiterer Informationen zum Wahlergebnis entscheidet der Hauptausschuss. Sollen weitere Informationen veröffentlicht werden, ist darüber rechtzeitig in einer Wahlbekanntmachung zu informieren.

§ 22 Wahlprüfung

- (1) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung schriftlich beim Wahlausschuss eingegangen sein. Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. Gründe können nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragen werden. Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist vorgetragene Gründe berücksichtigt.
- (4) Gegen die Einspruchsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist gegen die IHK zu richten.

§ 23 Bekanntmachung und Fristen

- (1) Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen mit Angabe des Tages der Einstellung im Internet auf der Bekanntmachungs-Webseite der IHK, die über die Webseite der IHK für Oberfranken Bayreuth, www.bayreuth.ihk.de, erreichbar ist. Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht werden, als erfolgt.
- (2) Alle Wahlunterlagen sind mindestens ein Jahr, gerechnet ab Ablauf der Einspruchsfrist, aufzubewahren. Anschließend sind Wahlscheine, Stimmzettel, Umschläge, Wählerlisten zu vernichten bzw. zu löschen. Die übrigen Wahlunterlagen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, bis zum Ende der übernächsten Wahlperiode aufzubewahren. Für die Daten der elektronischen Wahl gilt dies entsprechend.
- (3) Fristen der Wahlordnung sind, soweit nicht in der Wahlordnung etwas anderes geregelt ist, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu berechnen.

§ 24 Zusammensetzung der IHK-Gremien

- (1) Die IHK-Gremien sollen ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Struktur der regionalen Gremiumsbezirke sein; ihre Zusammensetzung soll die wirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Unternehmen und Wirtschaftszweige in den einzelnen Gremiumsbezirken berücksichtigen.
- (2) In die IHK-Gremien werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung gewählt:

	Industrie	Handel/Tourismus	Dienstleistungen	zusammen
Bamberg	10	13	17	40
Bayreuth	11	11	18	40
Forchheim	13	6	11	30
Hof	13	12	15	40
Kronach	12	7	11	30
Kulmbach	12	6	12	30
Lichtenfels	10	9	11	30
Marktredwitz/Selb	13	7	10	30
	94	71	105	270

- (3) Jeder IHK-Zugehörige kann nur durch ein Mitglied im IHK-Gremium vertreten sein.

§ 25 Mitgliedschaft im IHK-Gremium

- (1) Für die Mitgliedschaft im IHK-Gremium gilt § 2 entsprechend.
- (2) Scheidet ein gemäß § 24 Abs. 2 gewähltes Mitglied des IHK-Gremiums aus, so rückt für die restliche Amtszeit der Kandidat

aus derselben Wahlgruppe nach, der nach dem Gewählten die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

- (3) Ist kein Nachrücker gem. Abs. 2 vorhanden, so können die Mitglieder des IHK-Gremiums beschließen, für die restliche Dauer der Wahlperiode aus der Wahlgruppe des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied durch die Mitglieder des IHK-Gremiums, die insoweit als Wahlmänner handeln, zu wählen (Ersatzwahl). Die Bewerber sind von mindestens drei Mitgliedern des IHK-Gremiums vorzuschlagen.

§ 26 IHK-Gremiumsvorstand

- (1) Die Mitglieder des IHK-Gremiums wählen nach Vorgabe der IHK-Satzung einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern besteht.
- (2) Der Vorsitzende des IHK-Gremiums wird mit seiner Wahl für die Dauer seines Vorsitzendenamtes Mitglied der Vollversammlung.

§ 27 Wahl zur Vollversammlung

- (1) Die nach § 24 Abs. 2 gewählten Mitglieder der IHK-Gremien wählen als unmittelbar gewählte Wahlpersonen auf Vorschlag des jeweiligen IHK-Gremiumsvorstandes oder auf Vorschlag aus der Mitte des IHK-Gremiums nach Maßgabe des § 5 IHKG und § 3 IHK-Satzung in die Vollversammlung:

	Industrie	Handel/Tourismus	Dienstleistungen	zusammen
Bamberg	5	6	9	20
Bayreuth	4	5	7	16
Forchheim	4	2	4	10
Hof	4	4	5	13
Kronach	3	1	2	6
Kulmbach	3	1	3	7
Lichtenfels	2	2	2	6
Markredwitz/Selb	3	2	2	7
	28	23	34	85

- (2) Der Sitz des Vorsitzenden des IHK-Gremiums wird auf die Zahl der in seiner Wahlgruppe zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung angerechnet.
- (3) Ist eine Wahlgruppe im IHK-Gremium nicht vertreten, so werden die ihr zustehenden Vollversammlungssitze durch Mitglieder anderer Wahlgruppen besetzt.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt erstmals für die 2026/2027 durchzuführende Wahl der Vollversammlung und IHK-Gremien (Wahlperiode 2027-2031).
- (2) Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wahlordnung bereits von der Vollversammlung gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.
- (3) Soweit Vorschriften der Wahlordnung vom 12.04.2021 noch Auswirkung auf die Mitgliedschaft in der Vollversammlung oder dem IHK-Gremium in der Wahlperiode 2022-2026 haben, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 12.04.2021 außer Kraft.

Vorstehender Beschluss über die Neufassung der IHK-Wahlordnung wurde vom Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (Az: StMWi-35-4911c/42/5) am 15.12.2025 rechtsaufsichtlich genehmigt, von Präsident und Hauptgeschäftsführer am 18.12.2025 ausgefertigt und am 23.12.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht.